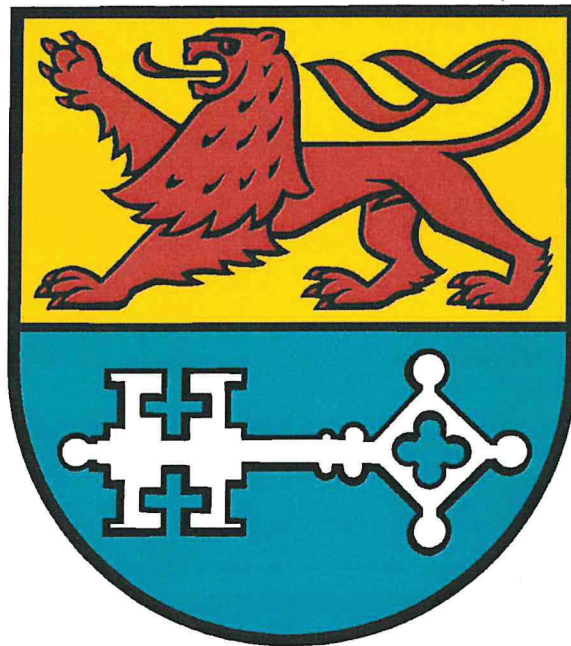


GEMEINDE ARNI



Reglement über die Vereinsunterstützung (Vereinsreglement)

durch die Einwohnergemeinde Arni

2022

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Anforderungen	3
§ 3	Formen der Vereinsunterstützung	3

II. Immaterielle Leistungen

§ 4	Infrastruktur	3
§ 5	Internetplattform	4
§ 6	Publikationsmöglichkeiten	4
§ 7	Kopien	

III. Materielle Leistungen

§ 8	Sockelbeitrag	4
§ 9	Sonderbeiträge	4
§ 10	Beiträge zur Jugendförderung	4

IV. Rückforderung und Schlussbestimmungen

§ 11	Rückforderungen	5
§ 12	Inkrafttreten	5
§ 13	Schlussbestimmungen	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Vereine tragen massgeblich zum sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Arni bei und sind ein Teil ihrer Identität. Sie leisten einen Beitrag am Zusammenhalt, an der Zusammenarbeit und am positiven Image von Arni. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, die zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen.

² Der Gemeinderat fördert die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine fixe Unterstützung oder Beitragshöhe durch die Gemeinde Arni.

§ 2 Anforderungen

¹ Ein Verein muss folgende Kriterien erfüllen, um einen Antrag zur Unterstützung durch die Gemeinde zu stellen:

- a) Es handelt sich um einen Verein gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 ff.
- b) Der Sitz befindet sich in der Gemeinde Arni AG (ausgenommen Vereine zur Jugendförderung).
- c) Der Verein ist für Einwohnerinnen und Einwohner von Arni zugänglich.
- d) Zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges muss der Verein seit mindestens zwei Jahren bestehen.
- e) Der Verein ist nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet.
- f) Der Verein darf keinen unethischen oder fragwürdigen Hintergrund aufweisen.
- g) Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zum Dorfleben.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmen Vereinen, welche die oben genannten Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, einen Beitrag gewähren.

³ Politische Parteien und Interessengemeinschaften gelten nicht als Vereine und werden von der Gemeinde finanziell nicht unterstützt.

⁴ Die Unterstützung von Vereinen, die eine hoheitliche Aufgabe erfüllen oder in erster Linie eine Dienstleistung der Einwohnergemeinde Arni oder zu deren Gunsten anbietet, wird nicht in diesem Reglement geregelt.

§ 3 Formen der Vereinsunterstützung

¹ Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in Arni. Der Gemeinderat fördert die Kommunikation mit und unter den Vereinen.

² Alle Vereine haben Anspruch auf folgende immaterielle Unterstützung:

- a) Benützung der Infrastrukturen, Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde (§ 4)
- b) Internetplattform für Vereinsaktivitäten (§ 5)
- c) Publikationsmöglichkeiten im Amtlichen Anzeiger, in der Arni Poscht und in den Gemeindenachrichten (§ 6)
- d) Pro Jahr 1'500 gratis Fotokopien (§ 7)

³ Vereine, die die Anforderungen gemäss § 2 erfüllen, haben zusätzlich Anspruch auf folgende finanzielle Unterstützung:

- a) Sockelbeitrag (§ 8)
- b) Sonderbeitrag (§ 9)
- c) Beiträge zur Jugendförderung (§ 10)

II. Immaterielle Leistungen

§ 4 Infrastruktur

Die Benützung der Infrastrukturanlagen basiert auf dem Benützungs- und Gebührenreglement für die Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde Arni (Benützungsreglement) vom 11. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022. Es gelten immer die Tarife für örtliche Benützer ohne kommerziellen Zweck.

§ 5 Internetplattform

Die Vereine haben die Möglichkeit auf der Homepage der Gemeinde Arni ihre Kontaktdaten, Verlinkungen zur eigenen Website sowie Veranstaltungen kostenlos zu veröffentlichen.

§ 6 Publikationsmöglichkeiten

¹ Der Amtliche Anzeiger ist das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Arni. Daher können Vereine nur Mitteilungen kostenlos publizieren, die die gesamte Bevölkerung betreffen (z. B. öffentliche Veranstaltungen oder Vereinsgründungen).

² Die quartalsweise erscheinende Arni Poscht orientiert über aktuelle Ereignisse und wichtige Informationen. Die Vereine können Artikel kostenlos einreichen, welche nach Möglichkeit publiziert werden.

³ Für die jährlichen Gemeindenachrichten werden die Vereine eingeladen, ihre Tätigkeiten im vergangenen Jahr sowie einen Ausblick auf das kommende Jahr kostenlos zu publizieren.

§ 7 Kopien

Jedem Verein werden pro Jahr maximal 1'500 Fotokopien (farbig oder schwarz-weiss) gratis ausgestellt. Weitere Fotokopien können zu den ordentlichen Tarifen bezogen werden.

III. Materielle Leistungen

§ 8 Sockelbeitrag

¹ Vereine, welche die Anforderungen aus § 2 vollumfänglich erfüllen, steht ein jährlicher Sockelbeitrag von Fr. 10.00 pro volljährigem und Fr. 20.00 pro minderjährigem Arner Aktivmitglied (Stand 31. Dezember des Vorjahres) zu und beträgt maximal Fr. 1'200.00.

² Der Sockelbeitrag ist jährlich und unaufgefordert bis spätestens am 31. Oktober mittels Rechnung sowie der Liste der Aktivmitglieder per 31. Dezember des Vorjahres bei der Abteilung Finanzen Arni zu beantragen.

§ 9 Sonderbeiträge

¹ Eine zusätzliche Unterstützung, welche den jährlichen Sockelbeitrag übersteigt, ist beim Gemeinderat bis am 30. Juni des Vorjahres und bei kurzfristigen oder unvorhergesehenen Ereignissen mindestens 30 Tage im Voraus zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat eine Begründung zu enthalten.

² Die Gemeinde kann Vereine, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, auf Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen. Dieser kann finanzieller Art sein oder kostenlose Infrastrukturdienstleistungen beinhalten.

³ Jubilierende Vereine können auf Antrag hin einen zusätzlichen Sonderbeitrag erhalten.

⁴ Über die Beitragsberechtigung, die Beitragshöhe und die Beitragsart entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

§ 10 Beiträge zur Jugendförderung

Die Gemeinde unterstützt auch auswärtige Vereine, die Jugendliche mit Wohnsitz in Arni bewusst fördern, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 20.00 pro Arner Aktivmitglied, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Mitgliedern auf kulturellem, musischem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

IV. Rückforderung und Schlussbestimmungen

§ 11 Rückforderungen

¹ Wird ein unterstützter Anlass abgesagt bzw. nicht durchgeführt, ist der Verein verpflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen und den Betrag zurückzuerstatten.

² Hat ein Verein Beiträge aufgrund falscher Angaben erhalten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beträge zurückfordern und diesen Verein auf unbestimmte Zeit für jegliche Beiträge sperren.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wird mit Ausnahme der Beiträge durch den Gemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt.

² Die Beiträge dieses Reglement werden nach der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die Beschlüsse des Gemeinderats vor Inkrafttreten dieses Reglements im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden aufgehoben. Es besteht kein Anspruch der Vereine auf Wahrung des Besitzstands.

Der Gemeinderat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 27. Juli 2021 beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Die Beiträge wurden von der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. November 2021 genehmigt, sind am 13. Dezember 2021 in Rechtskraft erwachsen und treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT ARNI

Der Gemeindeammann



Heinz Pfister

Der Gemeindeschreiber



Kevin Tobler